

JULI 2017



Allgemeine Informationen

INVESTITIONSGARANTIE DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

► **Direktinvestitionen Ausland**

► Allgemeine Informationen

UMFANG UND NUTZEN

Die Bundesrepublik Deutschland (Bund) kann zugunsten deutscher Unternehmer für förderungswürdige Direktinvestitionen im Ausland Garantien zur Absicherung des politischen Risikos übernehmen. Die Investitionsgarantien sichern Auslandsengagements der deutschen Wirtschaft gegen unkalkulierbare Risiken im Anlageland ab und dienen somit der Risikovorsorge. Sie setzen weit vor dem Eintritt eines Schadensfalles an und bieten deutschen Auslandsvorhaben eine politische Flankierung. Voraussetzung für die Übernahme einer Bundesgarantie ist, dass die Kapitalanlagen in den betreffenden Ländern einen ausreichenden Rechtsschutz genießen. Wirtschaftliche Risiken werden nicht gedeckt. Ein Anspruch auf Erteilung einer Garantie besteht nicht.

Dieses Merkblatt soll einer ersten und unverbindlichen Information dienen. Es gibt einen allgemeinen Überblick über die wesentlichen Fragen im Zusammenhang mit der Übernahme von Garantien für Direktinvestitionen im Ausland. Weitere Informationen finden Sie unter www.investitionsgarantien.de unter dem Abschnitt Investitionsgarantien sowie in gesonderten Merkblättern zu einzelnen Themen.

DECKUNGSVORAUSSETZUNGEN

DIREKTINVESTITIONEN:

Gegenstand der Garantie sind neue **Direktinvestitionen** im Ausland. Hierunter sind Kapitalanlagen zu verstehen, die bei einem Projekt im Ausland langfristig mit dem Ziel der unternehmerischen Tätigkeit und gegen Geld oder andere geldwerte Leistungen vorgenommen werden. Reine Finanzanlagen ohne unternehmerische Tätigkeit (z. B. Portfolio-Investitionen) sind demgegenüber nicht deckungsfähig.

FÖRDERUNGSWÜRDIGKEIT:

Das abzusichernde Projekt bzw. der Projektabschnitt muss in der Gesamtschau förderungswürdig sein. Bei den Elementen der Förderungswürdigkeit haben positive Auswirkungen auf das Anlageland und umweltbezogene Aspekte sowie positive Rückwirkungen der Direktinvestitionen auf Deutschland eine besondere Bedeutung.

Die auf das Anlageland bezogene Förderungswürdigkeit ist gegeben, wenn durch die Direktinvestition ein Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung dieses Landes und zum Ausbau der Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zum Anlageland geleistet wird.

Zur Beurteilung der umweltbezogenen Förderungswürdigkeit wendet der Bund ein einheitliches Prüfverfahren an, das der international üblichen Praxis entspricht. Im Merkblatt Umwelt werden die einzelnen Prüfschritte ausführlich erläutert sowie die erforderlichen Angaben und ggf. einzureichenden Unterlagen näher beschrieben. Die umweltbezogene Förderungswürdigkeit ist bei Beach-

tung internationaler Umweltstandards in der Regel gegeben. Mindestvoraussetzung ist die Einhaltung der jeweiligen nationalen Standards des Gaststaates. Werden die internationalen Maßstäbe bei stark umweltrelevanten oder umweltrelevanten Projekten nicht erreicht, nimmt der Bund eine entsprechende Einzelfallprüfung vor. Ergibt ein Abgleich zwischen nationalen und internationalen Standards im konkreten Fall ein deutliches Unterschreiten der internationalen Richtwerte, so sind weitere erläuternde Ausführungen des Antragstellers erforderlich. Dabei ist auch entscheidungsrelevant, ob und inwieweit der Investor weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltsituation durchführt.

Bei den Rückwirkungen auf Deutschland ist insbesondere von zentraler Bedeutung, wie sich die Investition auf die Beschäftigungssituation auswirkt.

RECHTSSCHUTZ:

Weiterhin muss der **Rechtsschutz** für die Direktinvestition sichergestellt sein. Dies ist dann der Fall, wenn mit dem Anlageland ein Investitionsförderungs- und -schutzvertrag (IFV) besteht bzw. die innerstaatliche Rechtsordnung des Anlagelandes hinreichenden Rechtsschutz gewährleistet. Die Anwendbarkeit des IFV kann von bestimmten Genehmigungen abhängig sein, die bei der Beantragung einer Garantie eingereicht werden müssen. Unter www.investitionsgarantien.de finden Sie eine Darstellung der Rechtsschutzvoraussetzungen für die Partnerländer (Länderliste).

DECKUNGSGEGENSTÄNDE

GARANTIEFÄHIGE DIREKTINVESTITIONEN:

Gegenstand der Deckung können Direktinvestitionen in Form von Beteiligungen, Dotationskapital, beteiligungsähnlichen Darlehen oder anderen vermögenswerten Rechten sein.

BETEILIGUNGEN:

Als **Beteiligungen** können Anteile abgesichert werden, die an einer Projektgesellschaft bei Gründung oder im Rahmen einer Kapitalerhöhung gegen Einbringung von Kapital, Gütern oder sonstigen Leistungen und unter Einräumung von Stimm-, Kontroll- oder Mitspracherechten sowie einer Teilnahme am Ertrag und am Liquidationserlös übernommen werden. Besonderheiten gelten für Beteiligungen, die über Holdinggesellschaften im Anlageland gehalten werden. Nähere Informationen hierzu finden sich in dem Merkblatt Besonderheiten bei Holdingkonstruktionen.

DOTATIONSKAPITAL:

Weiterhin sind Kapitalausstattungen von Niederlassungen oder Betriebsstätten deutscher Unternehmen im Ausland (**Dotationskapital**) garantiefähig. Dotationskapital sind die der Niederlassung oder Betriebsstätte langfristig vom Garantiennehmer zur Verfügung gestellten Mittel in Gestalt von Kapital, Gütern oder sonstigen Leistungen. Für die Niederlassung oder Betriebsstätte ist ein gesonderter Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Dotationskapital wie Stammkapital ausgewiesen und behandelt wird. Über die Gestaltung des gesonderten Jahresabschlusses und die Berechnung des Dotationskapitals im Garantiefall werden in der Garantieerklärung Sondervereinbarungen getroffen.

► Allgemeine Informationen

BETEILIGUNGSÄHNLICHES DARLEHEN:

Garantiegegenstand kann ebenso ein **beteiligungsähnliches Darlehen** sein. Dabei deckt der Bund Gesellschafter- und Bankdarlehen ab. Das Darlehen muss nach seinem Zweck und seiner Ausgestaltung einer Beteiligung nahestehen. Dies kann in der Regel dann angenommen werden, wenn die Vertragsgestaltung sich an den Notwendigkeiten des Projektes ausrichtet und das Darlehen sich durch Langfristigkeit und einen moderaten Zinssatz, der sich beispielsweise an den Refinanzierungskosten orientiert, auszeichnet.

ANDERE VERMÖGENSWERTE RECHTE:

Darüber hinaus können auch **andere vermögenswerte Rechte** Gegenstand einer Garantie sein. Voraussetzung ist, dass die Kapitalanlage den Charakter einer Direktinvestition aufweist, d. h. sie muss langfristig, mit dem Ziel einer unternehmerischen Tätigkeit und gegen Geld oder geldwerte Leistungen vorgenommen werden. Dem Deckungsschutz unterfallen nur solche Rechte oder Forderungen, die in der Garantieerklärung ausdrücklich als vermögenswertes Recht bezeichnet werden (z. B. Konzessionen, Rechte auf Bezug von Öl oder Gas, Schuldverschreibungen). Die Garantieerklärung wird unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls angepasst. In der Garantieerklärung nicht aufgeführte vermögenswerte Rechte sind auch dann nicht gedeckt, wenn sie in den Verträgen über die Kapitalanlage vorgesehen sind.

ERTRÄGE:

Mit Übernahme der Deckung für Kapital können auf Antrag des Garantienehmers auch **Erträge** in die Garantie eingeschlossen werden. Erträge sind Beträge, die für einen bestimmten Zeitraum auf Investitionen als Gewinnanteile ausgeschüttet werden oder als Zinsen zu leisten sind. Eine spätere Einbeziehung in die Deckung ist nicht möglich. Der Beginn der Ertragsdeckung kann, falls anfänglich keine Erträge zu erwarten sind, hinausgeschoben werden. Durch die Ertragsdeckung wird in Höhe des in der Garantieerklärung festgesetzten (projektgerechten) Prozentsatzes p. a., gerechnet vom Einbringungswert (§ 7 der Allgemeinen Bedingungen), der erste Teil der in einem Jahr fälligen Beträge gedeckt. Der Höchstbetrag der Garantie für die Ertragsdeckung beträgt gemäß der Entscheidungspraxis des Bundes maximal 100 % des Höchstbetrages der Garantie für die Kapitaldeckung. Bei Projekten in Form von Betreibermodellen gelten Besonderheiten. Nähere Informationen hierzu finden Sie in dem Merkblatt zu Betreibermodellen.

GEDECKTE RISIKEN

POLITISCHE RISIKEN:

Die Garantien decken Verluste, die durch **politische Risiken** entstehen. Folgende Risiken können durch eine Bundesgarantie gedeckt werden:

► Enteignungsfall

Verstaatlichung, Enteignung oder sonstige Eingriffe von Hoher Hand, die in ihren Auswirkungen einer Enteignung gleichzusetzen sind

► **BZ-Fall**

Bruch von rechtsbeständigen Zusagen staatlicher oder staatlich gelenkter oder kontrollierter Stellen, soweit diese Zusagen die Projektgesellschaft berechtigen und in der Garantierklärung aufgeführt sind (weitere Informationen können Sie dem Merkblatt zum Bruch von Zusagen staatlicher Stellen entnehmen)

► **Kriegsfall**

Krieg oder sonstige bewaffnete Auseinandersetzungen, Revolution oder Aufruhr oder im Zusammenhang mit solchen Ereignissen stehende terroristische Akte

► **ZM-Fall**

Zahlungsverbote oder Moratorien

► **KT-Fall**

Unmöglichkeit der Konvertierung oder des Transfers von Beträgen, die zum Zwecke des Transfers in die Bundesrepublik Deutschland bei einer zahlungsfähigen Bank eingezahlt worden sind

Die Beurteilung, ob sich ein solches Risiko realisiert hat, erfolgt im Schadensfall aufgrund der konkreten Sachlage in Anlehnung an deutsche Rechtsgrundsätze unter Berücksichtigung des Völkerrechts.

GARANTIEFALL

VERLUSTE AM KAPITAL UND AN DEN ERTRÄGEN:

Der Bund haftet für Verluste, die durch politische Ereignisse oder Maßnahmen am gedeckten Kapital oder an den Erträgen verursacht werden. Die Voraussetzungen für einen entschädigungsfähigen Garantiefall stellen u. a. auf das politische Ereignis, den Deckungsgegenstand und die Art und Weise des Eingriffs ab. Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf § 5 der Allgemeinen Bedingungen und auf die ausführliche Darstellung unter www.investitions Garantien.de.

HAFTUNGSHÖHE/ BERECHNUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

EINBRINGUNGSWERT:

Durch die Garantie soll sichergestellt werden, dass dem Garantiennehmer der Betrag erhalten bleibt, den er für die zu garantierende Kapitalanlage aufwendet. Dementsprechend wird die Deckung bestimmt auf der Basis des Wertes der vom Garantiennehmer auf die Kapitalanlage erbrachten Leistungen (**Einbringungswert**). In den Einbringungswert können alle Leistungen des Garantiennehmers für die Kapitalanlage einbezogen werden, die dieser in seiner Bilanz als Anschaffungs- oder Herstellungskosten ansetzen darf (vgl. § 7 Abs. 1 der Allgemeinen Bedingungen), auf besonderen Antrag auch reinvestierte Gewinne (bis zu einer Höhe von grundsätzlich 300 %, vgl. § 7 Abs. 2 der Allgemeinen Bedingungen). In der Garantierklärung wird ein Zeitpunkt bestimmt, bis zu dem die Leistungen, die unter die Garantie fallen sollen, erbracht sein müssen.

► Allgemeine Informationen

HÖCHSTBETRAG DER GARANTIE/HÖCHSTHAFTUNG:

In der **Garantieerklärung** werden ferner der **Höchstbetrag der Garantie** (zusammengesetzt aus Kapitaldeckung und gegebenenfalls Ertragsdeckung) und der sich hieraus nach Abzug der Selbstbeteiligung ergebende Betrag der **Höchsthaftung des Bundes** (vgl. § 10 Abs. 1 der Allgemeinen Bedingungen) festgesetzt, der die Obergrenze aller etwaigen Zahlungsverpflichtungen des Bundes aus der Garantie darstellt.

BERECHNUNG DER ENTSCHÄDIGUNG:

Die vom Bund zu leistende Entschädigung wird aufgrund des vom Garantiennehmer nachgewiesenen Schadens berechnet. Durch die Entschädigung erhält der Garantiennehmer einen Ausgleich für den Vermögensverlust, der ihm durch den Schadenseintritt entstanden ist. Bei der Berechnung der Entschädigung ist vom Bruttoverlust auszugehen, d. h. vom Zeitwert der Kapitalanlage bei Eintritt des Garantiefalles, höchstens vom Einbringungswert (§§ 6, 7, 18 Abs. 1 der Allgemeinen Bedingungen).

ZEITWERT:

Ist unmittelbar vor Eintritt des Garantiefalles der tatsächliche Wert der Kapitalanlage (**Zeitwert**) geringer als der Einbringungswert, richtet sich die Entschädigung nach dem Zeitwert, da vor dem Garantiefall eingetretene Verluste nicht abgedeckt werden.

PLAUSIBILITÄTSPRÜFUNG:

Bei der Ermittlung der Entschädigung wird zunächst auf der Grundlage eingereicherter Bilanzen und Erfolgsrechnungen eine **Plausibilitätsprüfung** vorgenommen. Ist der geltend gemachte Schaden höher und bestehen Zweifel an der Werthaltigkeit und damit an der geltend gemachten Höhe des Schadens, ist vom Garantiennehmer zur Ermittlung des Zeitwertes – unter Anwendung betriebswirtschaftlich anerkannter Verfahren – eine Unternehmensbewertung durchzuführen. Ein unter Berücksichtigung dieser Bewertung ermittelter niedrigerer Zeitwert ist bei der weiteren Schadensberechnung zugrunde zu legen. Bei **Darlehen** legt der Bund im Regelfall den Nominalwert der Forderung zugrunde. Nur sofern eine planmäßige Rückführung des Darlehens zweifelhaft ist, stellt der Bund eine Liquiditätsbetrachtung an.

ABZÜGE/SELBSTBETEILIGUNG:

Von dem Bruttoverlust werden gemäß § 18 Abs. 2 der Allgemeinen Bedingungen zur Ermittlung des Nettoverlustes Vorteile abgesetzt, die in Zusammenhang mit der Garantie stehen. Der Nettoverlust wird von der Garantie nur soweit gedeckt, wie er im Rahmen des Höchstbetrages der Garantie für die Kapitaldeckung bzw. Ertragsdeckung liegt (gedeckter Verlust). Der Entschädigungsbetrag ergibt sich aus dem gedeckten Verlust abzüglich der Selbstbeteiligung.

FRISTEN:

Die Schadensberechnung erfolgt binnen einer angemessenen Frist, nachdem der Garantiennehmer alle zum Nachweis des Schadens erforderlichen Unterlagen beigebracht hat. Die Entschädigung wird frühestens einen Monat nach Absendung der Schadensberechnung, jedoch grundsätzlich nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach Eintritt des Garantiefalles gezahlt.

SONSTIGES**TERMIN FÜR DIE ANTRAGSTELLUNG:**

Gemäß § 7 Abs. 4 der Allgemeinen Bedingungen sind **Leistungen**, die **vor der Stellung eines Antrages** auf Übernahme einer Garantie erbracht wurden, grundsätzlich von der Deckung ausgeschlossen. Daher sollten Anträge frühzeitig gestellt werden.

LAUFZEIT:

Die **Laufzeit der Garantie** beginnt mit der Zustellung des Annahmeschreibens an den Garantiennehmer. Sie beträgt in der Regel 15 Jahre und wird in der Garantieerklärung festgelegt. Bei Ablauf kann sie jeweils um bis zu fünf Jahre verlängert werden.

KOSTEN:

Über die **Gebühr** für die Antragsbearbeitung und über das **Garantieentgelt** unterrichten die Gebühren- und Entgeltbestimmungen.

Investitions Garantien der Bundesrepublik Deutschland

Investitions Garantien sind seit Jahrzehnten ein etabliertes und bewährtes Außenwirtschafts-förderinstrument der Bundesregierung. Investitions Garantien sichern förderungswürdige deutsche Direktinvestitionen in Entwicklungs- und Schwellenländern gegen politische Risiken ab. Das Förderinstrument trägt maßgeblich zum wirtschaftlichen Wachstum sowie zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im Anlageland und in Deutschland bei.

Die Investitions Garantien werden im Auftrag der Bundesregierung von der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Mandatar des Bundes bearbeitet.

Informationen zu weiteren Außenwirtschaftsförderinstrumenten der Bundesregierung finden Sie unter www.bmwi.de unter dem Stichwort Außenwirtschaftsförderung.



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

UNSER MANDATAR



**PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Investitions Garantien der
Bundesrepublik Deutschland**

Postadresse

Postfach 30 17 50
20306 Hamburg

Hausanschrift

Gasstraße 27
22761 Hamburg

Telefon: +49 (0)40 / 63 78 - 20 66

investitions Garantien@de.pwc.com
www.investitions Garantien.de